

suva



**Neun lebenswichtige
Regeln für Maler und
Gipser**

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

Für uns Arbeitnehmende und Vorgesetzte heisst das:

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

Instruktionen und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit den Grundsätzen der «Sicherheits-Charta» für den Bau überein. Darin setzen sich Arbeitgeberverbände, Planer und Gewerkschaften dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.
www.sicherheits-charta.ch



Mehr als bloss Regeln — neun Lebensretter

Damit wir wieder gesund
nach Hause zurückkehren.

1

Nicht improvisieren.

2

Arbeitsgerüste einsetzen.

3

Absturzkanten sichern.

4

Täglich Gerüst kontrollieren.

5

Leitern richtig einsetzen.

6

Bodenöffnungen sichern.

7

Wandöffnungen sichern.

8

Vor Asbest-Staub schützen.

9

Schutzausrüstung tragen.



1 Wir verzichten auf Improvisationen – auch in Treppenhäusern.

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur von sicheren und geeigneten Standorten aus.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass geeignete Arbeitsmittel vor Ort vorhanden sind. Gefährliche Improvisationen unterbinde ich sofort.



2 Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe in der Regel ein Gerüst.

Arbeitnehmer

Fehlt das sichere Gerüst, spreche ich das Vorgehen mit meinem Vorgesetzten ab.

Vorgesetzter

Für Arbeiten in der Höhe lasse ich ein Gerüst erstellen. Wo dies nicht geht, ordne ich eine andere sichere Arbeitsweise an.



3 Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur in der Nähe von Absturzstellen, wenn diese gesichert sind.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass zum Sichern von Absturzkanten das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht.



4 Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Arbeitnehmer

Ich benütze nur Gerüste, die mich zuverlässig vor einem Absturz schützen.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere die Gerüste und Zugänge vor dem ersten Benützen und danach täglich.



5 Wir wählen die geeignete Leiter und benützen diese richtig.

Arbeitnehmer

Bei der Wahl der Leiter spreche ich mich mit meinem Vorgesetzten ab. Ich halte mich an die Regeln für das sichere Benützen von Leitern.

Vorgesetzter

Ich bespreche Arbeiten auf Leitern im Voraus mit meinen Mitarbeitenden.



6 Wir sichern Bodenöffnungen unverrückbar und durchbruchssicher.

Arbeitnehmer

Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie unverzüglich.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen sofort sichern.



7 Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur in der Nähe von Wandöffnungen, wenn diese gesichert sind.

Vorgesetzter

Ich lasse ungesicherte Wandöffnungen unverzüglich sichern.



8 Wir schützen uns vor Asbest-Staub.

Arbeitnehmer

An asbesthaltigen Materialien arbeite ich nur nach genauer Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Vorgesetzter

Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist. Wenn ja, veranlasse ich die notwendigen Schutzmassnahmen.



9 Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter

Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

Zu den Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich: www.suva.ch/88812.d.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84036.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Januar 2011

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

84036.d